

Sportförderrichtlinie der Stadt Böhlen

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 25.02.2021 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Stadt Böhlen gewährt Zuschüsse zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Die Einhaltung der allgemeinen Haushaltgrundsätze ist oberster Grundsatz für die Behandlung der Anträge.

1.2. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nur auf Antrag und auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel.

1.3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

1.4. Zuschüsse können alle in der Stadt Böhlen ansässigen Sportvereine erhalten, sofern sie gemeinnützig sind und Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Relevant ist das Alter zum Stichtag 01.01. und 30.06. des jeweiligen Jahres.

1.5. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß Anlage 1. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Böhlen, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Kultur, Redaktion, Vereine und Jugend, einzureichen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuschüsse werden zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsports gewährt.

2.2. Die Böhleener Sportvereine können jährlich einen pauschalen Zuschuss von 60,00 Euro für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

3. Verwendung der Zuschüsse

3.1. Bei Genehmigung der Zuschüsse erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Gewährung von Zuschüssen (Zuwendungsbescheid).

3.2. Genehmigte Zuschüsse dürfen nur für den Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zuschuss allen Kindern und Jugendlichen des Sportvereines zu Gute kommt.

3.3. Der Antragsteller hat die Verwendung der Zuschüsse revisionssicher nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Anlage zum Zuwendungsbescheid). Auf Verlangen der Stadt Böhlen sind die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

3.4. Falls Zuschüsse nicht dem beantragten Zweck entsprechend zum Einsatz kamen oder der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.3. nicht vorliegt, kann die Stadt die Rückzahlung verlangen und den Antragsteller von Fördermaßnahmen ausschließen. Gleiches gilt bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Antrag gemäß Ziffer 1.5.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1. Die Nachweise für die Förderfähigkeit, wie z.B. die Mitgliederstatistik zum 01.01. und 30.06. des laufenden Jahres mit Angaben zur Anzahl von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der aktuelle Vereinsregisterauszug, der Gemeinnützigkeitsnachweis, sind beizufügen.

5. Fristen

5.1. Anträge auf Zuschüsse nach Ziffer 2.1. müssen bis zum 31.01. und 31.07. (Poststempel) des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.

Auf schriftlichen Antrag wird über Ausnahmen zur Antragsfrist, insbesondere bei Vereinsneugründungen, im Einzelfall durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entschieden.

5.2. Zuwendungsbescheide nach Ziffer 3.1. erteilt die Stadt unverzüglich nach der Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

5.3. Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 3.3. muss der Stadt bis zum 31.01. und 31.07. des Folgejahres schriftlich vorliegen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Sportförderrichtlinie tritt zum 15.03.2021 in Kraft.

Böhlen, *01.03.2021*



Dietmar Berndt
Bürgermeister